Stadt Hilden

N i e d e r s c h r i f t

über die 43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, 20.11.2019 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in 40721 Hilden)

Anwesend waren:

Vorsitz		
Frau Anabela Barata	SPD	
stell. Vorsitz		
Frau Claudia Schlottmann	CDU	ab TOP Änderung TO
Ratsmitglieder		
Herr Manfred Böhm	SPD	
Frau Kevin Buchner	SPD	
Frau Dagmar Hebestreit	SPD	
Herr Jürgen Scholz	SPD	
Herr Christian Gartmann	CDU	
Herr Thomas Grünendahl	CDU	
Herr Norbert Schreier	CDU	
Herr Reinhard Zenker	CDU	für Herrn Greve-Tegeler
Frau Susanne Vogel	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Rudolf Joseph	FDP	
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION	
Sachkundige Bürger/innen		
Herr Klaus Cohausz	SPD	
Herr Kevin Schneider	CDU	
Herr Heinz Albers	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Ernst Kalversberg	Allianz für Hilden	nur öffentl. Teil
Beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW (nicht stimmberechtigte Fraktionen)		
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	Ratsmitglied	für Herrn Knak
Beiräte		
Herr Hermann Nagel	Behindertenbeirat	nur öffentl. Teil
Frau Hiltrud Stegmaier	SPD	für Frau Sieberg nur öffentl. Teil
Von der Verwaltung		
Herr 1. Beigeordneter Norbert Danscheidt		bis TOP 6.3 vorgezogen
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger		
Frau Birgit Kamer		
Herr Harald Mittmann		nur öffentl. Teil
Herr Michael Siebert		bis TOP 6.3 vorgezogen
Herr Lutz Groll		
Frau Karin Herzfeld		
Frau Sabine Waiss		
Herr Ralf G. Kraemer	Stadtmarketing Hilden e.V.	nur öffentl. Teil

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Einwohnerfragestunde

Änderungen zur Tagesordnung

1	Befangenheitserklärungen	
2	Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO	
2.1	Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW: Keine städtischen Grundstücke für A3-Ausbau	WP 14-20 SV 61/258
2.2	Bürgerantrag nach § 24 GO NRW: Maßnahmen zu Klimaschutz sofort starten:	WP 14-20 SV 66/144
2.3	Bürgerantrag nach § 24 GO NRW: Ausrufung des Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Hilden (inkl. Ergänzung zum Bürgerantrag);	WP 14-20 SV 66/146
3	Anträge	
3.1	Antrag der Bürgeraktion im StEA am 11.09.19: Fahrzeugverkehr in der Innenstadt (Fußgängerzone)	WP 14-20 SV 32/031
3.2	Antrag der Ratsfraktion "ALLIANZ FÜR HILDEN" : Klimanotstand	WP 14-20 SV 66/145
3.3	Antrag der FDP Fraktion vom 10.07.2019: Erstellung einer CO2-Bilanz für Hilden	WP 14-20 SV 66/149
3.4	Antrag der FDP Fraktion vom 10.07.2019: Darstellung der entstehenden CO2 Emissionen von Maßnahmen im Rahmen von Sitzungsvorlagen	WP 14-20 SV 66/148
3.5	Antrag der Fraktion Bündnis´90/DIE GRÜNEN vom 20.08.2019: Darstellung von Klimaanpassungsmaßnahmen bei Bebauungsplänen und städt. Bauprojekten:	WP 14-20 SV 61/250
3.6	Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hilden vom 18.07.2019: Radverkehrskonzept für die Stadt Hilden	WP 14-20 SV 61/257
3.7	Antrag Allianz für Hilden: Verbesserung Ausschilderung Pungshausstraße	WP 14-20 SV 66/159
3.8	Antrag der Fraktion Bürgeraktion: Mehr Sicherheit für Radfahrer	WP 14-20 SV 66/141
3.9	Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Sanierung Itterradweg Hilden-Benrath	WP 14-20 SV 66/152

3.10	Antrag der Fraktion Allianz für Hilden: Festlegung von Mindestabständen in § 34 Gebieten (BauO NRW) in einer Ortssatzung	WP 14-20 SV 60/065
3.11	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung des STEA am 11.09.2019: Erstellen einer Satzung zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen mit vorbereitender Infrastruktur für Elektrofahrzeuge beim Neubau von Tiefgaragen	WP 14-20 SV 60/066
4	Angelegenheiten des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes	
4.1	Sachstandsbericht über die Umsetzung politisch initiierter Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses	WP 14-20 SV 60/064
5	Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes	
5.1	Bebauungsplan Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof Aufstellungsbeschluss	WP 14-20 SV 61/252
5.2	Bebauungsplan Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich An den Linden/ Kölner Str./ Ohligser Weg, Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage Satzungsbeschluss	WP 14-20 SV 61/256
5.3	52. Flächennutzungsplanänderung für das Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert (Diekhaus): Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerinnen und Bürger Offenlagebeschluss	WP 14-20 SV 61/233
5.4	Bebauungsplan Nr. 138, 2.Änderung für den Bereich Krabbenburg/Breddert; Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung Offenlagebeschluss	WP 14-20 SV 61/253
5.5	Teileinziehung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden 1) Fußgängerzone "Innenstadt" 2) Fußgängerzone "Nové-Mesto-Platz" 3) Fußgängerzone "Vorplatz Stadthalle"	WP 14-20 SV 61/259
5.6	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden: 1) Teilfläche Walder Straße 2) Teilfläche Oststraße 3) Teilfläche Kastanienweg 4) Teilfläche Sprangerweg	WP 14-20 SV 61/260
6	Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes	
6.1	Erstellung eines Klimaschutz- Klimaanpassungskonzeptes für Hilden; Bericht über die ersten Ergebnisse des Arbeitskreises der Projektgruppe Klimaschutz	WP 14-20 SV 66/160

6.2	RW-Kanalsanierung / RW-Behandlung Marienweg / Steinauer Str. -hier: Unterlagen nach § 13 KomHVO	WP 14-20 SV 66/156
6.3	Verkehrstechnik Polleranlagen Hier: Unterlagen §13 Abs.1 KomH-VO -vorgezogen-	WP 14-20 SV 66/161
6.4	Umsetzungsplanung für die Anlage von Fahrradstraßen - vorgezogen-	WP 14-20 SV 66/153
7	Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen	
7.1	Tiefbau- und Grünflächenamt - Fußgängerbrücke Hoxbach	
8	Entgegennahme von Anfragen und Anträgen	
8.1	Antrag CDU-Fraktion - Einleitung Verfahren Änderung des FNP entlang der Bahnstrecke im Hildener Süden	
8.2	Anfrage AfD-Fraktion - Spielplatzsituation Stadtpark	
8.3	Anfrage SPD-Fraktion - Spielgeräte Richrather Straße und St. Konrad-Allee	
8.4	Anfrage Fraktion Bürgeraktion - Befahrbarkeit der Kirchhofstraße	

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende, Frau Barata, eröffnete die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses, die Vertreter/innen der Beiräte sowie der Presse und die erschienenen Zuhörer/innen.
Sie stellte fest, dass die Sitzungsunterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Einwohnerfragestunde

Die Sitzung wurde für die Durchführung der Einwohnerfragestunde von 17:30 Uhr bis 17:42 Uhr unterbrochen.

Herr Stephen Seiler, ADFC

Herr Seiler erkundigte sich, welche Ziele die Stadt Hilden verfolge, den Anteil des Radverkehrs am Verkehrsaufkommen zu erhöhen, z.B. auf 18 % und Unfälle zu vermeiden.
Baudezernent Stuhlträger antwortete, zunächst müsse die politische Entscheidung zu den vorliegenden Anträgen getroffen werden. Die Verwaltung habe ihre Meinung in den vorliegenden Sitzungsvorlagen dargestellt.
Herr Groll ergänzte, der Anteil des Fahrradverkehrs am Gesamtverkehr liege derzeit bei 15%, bei Fahrten innerhalb von Hilden sogar bei 20%. Eine Zielsetzung zum prozentualen Anteil des Fahrradverkehrs sei bisher nicht getroffen worden. Es werden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen,

die das Radverfahren in Hilden attraktiv gestalten sollen.
Herr Mittmann führte aus, dass die Unfallzahlen durch den Kreis Mettmann gemeldet werden. Unfallschwerpunkte werden vom Arbeitskreis Verkehrssicherheit in Augenschein genommen. Alle Straßen in Hilden entsprechen den Sicherheitsanforderungen. Unfälle seien leider in den meisten Fällen auf individuelles Fehlverhalten zurückzuführen.

Frau Gabi König, Hilden

Frau König erkundigte sich, wann die Baumaßnahme Kirchhofstraße beendet werde.
Herr Mittmann erläuterte, die Gesamtmaßnahme werde zwei Jahre in Anspruch nehmen. Die Kirchhofstraße werde wieder für den Verkehr freigegeben, wenn die Baustelle die Straße Am Feuerwehrhaus erreicht habe. Dies werde, wenn die Witterung es zulässt, bis Ende Dezember 2019 der Fall sein. Im Bereich der Talstraße werde eine Kanalbaumaßnahme durchgeführt, die zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur notwendig geworden sei. Es könne nur in eine Richtung gebaut werden. Nachts und am Wochenende sei aufgrund der Lärmimmissionen die Durchführung der Baumaßnahme nicht zulässig.
Rm Joseph/FDP erklärte, er habe beobachtet, dass die Baustelle nicht jeden Tag in Betrieb sei. Die Verwaltung möge die ausführende Firma ansprechen, damit die Maßnahme bis zum Jahresende abgeschlossen sei.

Änderungen zur Tagesordnung

Sachk. Bürger Schneider/CDU beantragte die gemeinsame Beratung von TOP 3.1, TOP 5.5 und TOP 6.3.
Rm Reffgen/BA beantragte die gemeinsame Beratung von

a) TOP 3.1 und TOP 6.3
b) TOP 3.2, TOP 3.3, TOP 3.4, TOP 3.5 und TOP 6.1.

Baudezernent Stuhlträger erläuterte, dass die Anträge zu den TOP 3.3, 3.4 und 3.5 von den Antragstellern in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 14.11.2019 zurückgezogen wurden. Eine Berücksichtigung bei der Tagesordnung des Stadtentwicklungsausschusses konnte nicht mehr erfolgen, da die Sitzungsunterlagen bereits zugestellt worden seien. Eine Beratung in der heutigen Sitzung entfalle.

Die Tagesordnung wurde entsprechend geändert.

1 Befangenheitserklärungen

-keine-

2 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO

2.1	Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW: Keine städtischen Grundstücke für A3-Ausbau	WP 14-20 SV 61/258

Die Sitzung wurde von 17:07 Uhr bis 17:09 Uhr unterbrochen, damit sich die Antragstellerin, Frau Roth, zu ihrem Bürgerantrag äußern konnte.

Frau Roth erklärte unter Bezugnahme auf die vom Rat beschlossene Resolution, dass ein Beschluss, keine städt. Grundstücke für den Ausbau der A3 zur Verfügung zu stellen, ein klares Signal an Straßen NRW darstelle. Es sollen auch keine städt. Grundstücke für z.B. Baustelleneinrich-

tungen, Zufahrten oder notwendige Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt werden. Da ein Grunderwerb bereits nach Linienfestlegung erfolgen solle, wäre es höchste Zeit einen derartigen Beschluss zu fassen.

Aus der Diskussion bleibt festzuhalten, dass Rm Vogel/Grüne, Rm Reffgen/BA, Rm Joseph/FDP und sachk. Bürger Kalversberg/Allianz den Bürgerantrag unterstützen, während Rm Buchner/SPD und Rm Zenker/CDU den Antrag ablehnten, weil mit der Resolution bereits ein Arbeitsauftrag hinsichtlich des Umgangs mit städt. Grundstücken besteht und die Umsetzung der Ausbaupläne noch nicht akut sind.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung auf.

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen, keine städtischen Grundstücke für die Erweiterung der Bundesautobahn A3 auf acht Spuren zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich abgelehnt mit
5 Ja-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Allianz für Hilden, FDP-Fraktion, Fraktion Bürgeraktion)
12 Nein-Stimmen (SPD-Fraktion, CDU-Fraktion)

2.2	Bürgerantrag nach § 24 GO NRW:	WP 14-20 SV
	Maßnahmen zu Klimaschutz sofort starten:	66/144

Die Sitzung wurde von 17:13 Uhr bis 17:15 Uhr unterbrochen, damit sich der Antragsteller, Herr Donner, zu seinem Bürgerantrag äußern konnte.

Herr Donner verwies auf die Folgen des Klimawandels und die Proteste von Fridays for Future. Man müsse jetzt handeln. Der vorliegende Bürgerantrag solle Anregungen zum Handeln geben. Aus der Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz sei ihm bekannt, dass die Politik nicht alle Punkte mittrage. Daher bat er um getrennte Abstimmung zu den einzelnen Punkten des Bürgerantrages.

Aus der nachfolgenden Diskussion, an der sich Rm Buchner/SPD und Rm Zenker/CDU beteiligten, bleibt festzuhalten, dass seitens ihrer Fraktionen dem Bürgerantrag nicht gefolgt wird. Dies wurde damit begründet, dass der Rat bereits eine Resolution zum Klimanotstand verabschiedet hat und bei Bauvorhaben eine Einzelbetrachtung notwendig ist. Eine Einschränkung der Planungshoheit ist nicht gewünscht.

Rm Vogel/Grüne erklärte, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde sich enthalten, da nicht alle Punkte des Bürgerantrags unterstützt werden.

Rm Reffgen/BA signalisierte Zustimmung zum Bürgerantrag, da klar zum Ausdruck gebracht worden sei, welche Maßnahmen gewünscht sind.

Antragstext:

…der Klimaschutz und der Erhalt eines erträglichen Stadtklimas dulden keinen Aufschub mehr. Deshalb möchte ich gemeinsam mit weiteren Hildener Bürger*innen folgenden Beschlussvorschlag als Bürgerantrag einbringen:

Der Rat der Stadt Hilden erkennt die Notwendigkeit eines schnellen städtischen Klimaschutzes an und wird in seinen Beschlüssen folgenden Regeln folgen:

1.Stopp von Planungen und Genehmigungen von Bebauungen mit stadtklimatisch nachteiligen Wirkungen

2.Schutz- von Frei- und Grünflächen im Innen- wie auch im Außenbereich mit höchster Priorität

3. Stopp des Verkaufes von städtischen Flächen und Kauf/Rückkauf von Belegungsrechten für Sozialwohnungen

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich abgelehnt mit
1 Ja-Stimme (Fraktion Bürgeraktion)
13 Nein-Stimmen (SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, FDP-Fraktion)
3 Enthaltungen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Allianz für Hilden)

2.3	Bürgerantrag nach § 24 GO NRW: Ausrufung des Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Hilden (inkl. Ergänzung zum Bürgerantrag);	WP 14-20 SV 66/146

Die Sitzung wurde von 17:21 Uhr bis 17:23 Uhr unterbrochen, damit sich die Antragstellerin, Frau König, zu ihrem Bürgerantrag äußern konnte.

Frau König schlug vor, leerstehende Häuser und Gewerbeobjekte zur Schaffung von Wohnraum zu nutzen, damit eine weitere Verdichtung der Bebauung vermieden werde. Eine weitere Verdichtung bedeute zusätzliches Verkehrsaufkommen, wofür der ÖPNV nicht leistungsfähig genug sei. Zudem bedeuten Baustellen immer zusätzliche Gefahrenstellen, wie z.B. durch die langandauernde Baustelle Kirchhofstraße oder auch im Bereich der Straße Am Kronengarten.

Der Bürgerantrag wurde von der Fraktion Bürgeraktion unterstützt. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion und CDU-Fraktion signalisierten eine ablehnende Haltung. Es wurde erläutert, dass der Rat bereits am 30.10.2019 den Klimanotstand ausgerufen habe. Die Entscheidung zur Zulässigkeit von Bauvorhaben oder der Durchführung von Bebauungsplanverfahren sei immer im Einzelfall zu treffen und nicht generell auszuschließen.

Antragstext:

Anregung vom 4.6.2019:
Der Rat der Stadt Hilden erklärt den Klimanotstand und erkennt die Eindämmung der Klimakrise als Aufgabe höchster Priorität an.

Ergänzung der Anregung vom 14.6.2019:
Ich beantrage, alle Bebauungsvorhaben der Stadt Hilden, aber besonders die auf bisher nicht bebauten Flächen und an den Stadtgrenzen, auszusetzen, bis ein akzeptables und vom Rat verabschiedetes Handlungskonzept für die Verwaltung erstellt ist.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich abgelehnt mit
1 Ja-Stimme (Fraktion Bürgeraktion)
15 Nein-Stimmen (SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, FDP-Fraktion)
1 Enthaltung (Fraktion Allianz für Hilden)

3 Anträge

3.1 Antrag der Bürgeraktion im StEA am 11.09.19: WP 14-20 SV
Fahrzeugverkehr in der Innenstadt (Fußgängerzone) 32/031

Es erfolgte eine gemeinsame Beratung von TOP 3.1, TOP 5.5 und TOP 6.3. Die Aussprache ist unter TOP 6.3, die Beschlussfassung beim jeweiligen TOP protokolliert.

Geänderter und ergänzter Beschlussvorschlag:
Hinweis: Zur Übersichtlichkeit sind die Abstimmungsergebnisse unter den Beschlussvorschlägen protokolliert

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

a) die Ausführungen der Verwaltung zum Fahrzeugverkehr in der Innenstadt zur Kenntnis

Abstimmungsergebnis:
Kenntnis genommen

und beschließt

b) die Ladezeiten in der Fußgängerzone, beginnend ab dem 01. Januar 2020, wie folgt zu erweitern:

Mo. bis Fr. alt: 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr neu: 06.00 Uhr bis 11.00 Uhr
(Die Ladezeiten von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr bleiben unverändert)
Sa. alt: 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr neu: 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Alternativ Antrag der Fraktion Bürgeraktion

Die Ladezeiten in der Fußgängerzone werden nicht geändert.

Abstimmungsergebnis:
Beschlussvorschlag 16 Ja-Stimmen
Antrag Bürgeraktion 1 Ja-Stimme (Fraktion Bürgeraktion)

Ergänzung:

Es werden drei Ladezonen im Bereich Klotzstraße/Mittelstraße, Warrington-Platz und Bismarckstraße/Kurt-Kappel-Straße eingerichtet.
Die Standorte Mühlenstraße, Robert-Gies-Straße, Gabelung und Heiligenstraße werden geprüft, ob sie für die Einrichtung von Ladezonen geeignet sind.
Die Verwaltung erstellt 1 Jahr nach Einrichtung der Ladezonen einen Erfahrungsbericht.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen mit
15 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

3.2	Antrag der Ratsfraktion "ALLIANZ FÜR HILDEN" : Klimanotstand	WP 14-20 SV 66/145

Es erfolgte eine gemeinsame Beratung von TOP 3.2 und TOP 6.1. Die Aussprache ist bei TOP 6.1, die Beschlussfassung beim jeweiligen TOP protokolliert.

Antragstext:

Die ALLIANZ FÜR HILDEN hat in der Vergangenheit immer wieder für den Klimaschutz auf dem Stadtgebiet eingesetzt. Hierbei ging es vorrangig um die Verhinderung der weiteren Verdichtung von Grünflächen im Hinterland und der damit einhergehenden Vernichtung von Belüftungsschneisen und Schaffung von Hitzeinseln. Auch den Einsatz der vom Deutschen Wetterdienst entwickelten Software für Klimasimulation in Hilden gehörte zu den Vorschlägen der ALLIANZ FÜR HILDEN.
Im Zusammenhang mit den vorliegenden Antrag zur Ausrufung des Klimanotstandes wiederholt die ALLIANZ FÜR HILDEN ihre im Zusammenhang mit einzelnen Bauplanverfahren gestellten Forderungen und beantragt nun, folgende Grundsatzbeschlüsse zu fällen:

1. Verwaltung und Rat konstatieren, dass der Klimawandel menschengemacht ist, und dass die bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung nicht ausreichend waren, um selbigen zu stoppen. Die Eindämmung des Klimawandels wird fortan bei allen politischen Entscheidungen in Hilden beachtet werden.
2. Die Stadt stellt eine Klimaschutzmanagerin/einen Klimaschutzmanager ein. Zur Finanzierung der Stelle ist die Erlangung von Förderungsmitteln des BMU zu prüfen. Die Ansiedlung der Stelle hat so zu erfolgen, dass sie anlog dem Beratungs- und Prüfungsamt direkt dem Stadtrat zu unterstellen und nur diesem gegenüber verantwortlich ist. Bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben ist der/die Klimaschutzmanager/in unabhängig und weisungsfrei. Ein entsprechender Antrag wurde bereits 2015 von der Fraktion der Grünen eingereicht und seinerzeit aus Kostengründen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die Bürgermeisterin den Notwendigkeiten für nachhaltigen Klimaschutz nicht hinreichend nachkommt.
3. Verwaltung und Rat konstatieren, dass Hilden mit einer Bevölkerungsdichte von 2.150 Einwohner pro Quadratmeter die am dichtesten besiedelte Stadt im Kreis Mettmann ist. Die Steigerung der Einwohnerzahl durch Zuzug ist kein Ziel und städtebauliche Maßnahmen dürfen nicht der Befriedigung des Wohnbedarfs umliegender Kommunen dienen.
4. Es werden keine Bebauungsplanvorhaben mehr eingeleitet, die vorhandene Grünflächen reduzieren.
5. Künftige Bauvorhaben sind künftig nur genehmigungsfähig, wenn sie nachweislich klimaneutral sind. Öffentliche Ausschreibungen werden nur noch Angebote berücksichtigen, die nachweislich klimaneutral sind.
6. Für künftige Bauvorhaben werden die Interessen der Hildener Bestandsanwohner vorrangig berücksichtigt.
7. Jedes Bauplanvorhaben wird mit Hilfe der Simulationssoftware des DWD voruntersucht.
8. Die Verwaltung erstellt ein Konzept zur Vermeidung von Schwerlastverkehr im Stadtgebiet. Ziel ist es, den reinen Schwerlastdurchgangsverkehr aus der Stadt zu verbannen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich abgelehnt mit
1 Ja-Stimme (Fraktion Allianz für Hilden)
16 Nein-Stimmen

3.3	Antrag der FDP Fraktion vom 10.07.2019: Erstellung einer CO2-Bilanz für Hilden	WP 14-20 SV 66/149

Der Antrag wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 14.11.2019 zurückgezogen.

3.4	Antrag der FDP Fraktion vom 10.07.2019: Darstellung der entstehenden CO2 Emissionen von Maßnahmen im Rahmen von Sitzungsvorlagen	WP 14-20 SV 66/148

Der Antrag wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 14.11.2019 zurückgezogen.

3.5	Antrag der Fraktion Bündnis´90/DIE GRÜNEN vom 20.08.2019: Darstellung von Klimaanpassungsmaßnahmen bei Bebauungsplänen und städt. Bauprojekten:	WP 14-20 SV 61/250

Der Antrag wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 14.11.2019 zurückgezogen.

3.6	Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hilden vom 18.07.2019: Radverkehrskonzept für die Stadt Hilden	WP 14-20 SV 61/257

TOP 3.6, TOP 3.8 und TOP 6.4 wurden gemeinsam beraten.
Die Aussprache ist unter TOP 3.6, die Beschlüsse unter den jeweiligen TOP protokolliert.

Rm Joseph/FDP sprach sich dafür aus, einen Masterplan für die nächsten 10 Jahre zu erstellen, in dem feste Ziele und die dafür erforderliche Durchführung von Einzelmaßnahmen dargestellt werden. Für die Umsetzung der Einzelmaßnahmen können auf Grundlage des Radverkehrkonzeptes Fördergelder beantragt werden.

Rm Reffgen/BA kritisierte die abweisende Stellungnahme der Verwaltung in der SV 66/141 (TOP 3.8). Die Vorlage werde dem Sicherheitsempfinden der Radfahrer nicht gerecht. Er stimme der Verwaltung zu, dass die Sicherheit im Radverkehr auch durch das eigene Fahrverhalten beeinflusst werde. Jedoch sei hier die Verwaltung gefordert, entsprechende Kampagnen durchzuführen. Dies könne nicht dem Jugendparlament überlassen werden. Er stellte den nachfolgenden Änderungsantrag zu SV 66/141:

1. Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung
    - mit der Durchführung einer Kampagne zur Radverkehrssicherheit (ggf. in Kooperation mit dem Jugendparlament). In diesem Zusammenhang sollen z. B. der Fahrradstadtplan und sichere Routen (Wegeverbindungen zwischen markanten Punkten und Wohnquartieren) verstärkt beworben werden;
    - die Erschließung öffentlicher Einrichtungen auf radfahrfreundliche Zuwegungen (abseits der Hauptverkehrsstraßen) zu überprüfen und erforderlichenfalls im Sinne einer Optimierung einzuwirken (z. B. Bonhoeffer-Gymnasium/Nordstraße; Weiterbildungszentrum-Musikschule/Hoffeldstraße).
2. Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob und wo mittel- bis langfristig sog. Angebots- und Schutzstreifen für Radfahrer entlang von Hauptverkehrsstraßen in Breite und Beschaffenheit optimiert werden können (ggf. durch bauliche Maßnahmen, beispielsweise wegen minimaler Überholabstände).

Bei der geplanten Einrichtung der Fahrradstraßen teilte Rm Reffgen/BA die ablehnende Haltung der Verwaltung zur Hummelsterstraße nicht.

Rm Buchner/SPD vertrat die Auffassung, dass der Änderungsantrag einen komplett neuen Antrag darstelle, der früher hätte eingereicht werden müssen. Dass eine Kampagne durch das Jugendparlament durchgeführt werde, wurde von ihm befürwortet. Der Beschlussvorschlag zur Einrichtung von Fahrradstraßen finde die Zustimmung seiner Fraktion, wobei man sich für die Alternative Wegfall der Stellplätze in der Hagdornstraße ausspreche.

Rm Schlottmann stellte zur SV 61/257 (TOP 3.6) den nachfolgenden Änderungsantrag, der auch die Belange der Verkehrssicherheit berücksichtige:

> Der Rat möge beschließen:
> Die Verwaltung werde gebeten ein Mobilitätskonzept zu erstellen, was u.a. neben einem Radverkehrskonzept, ein Klimaschutzkonzept und auch ein Maßnahmenkonzept für alle Verkehrsarten beinhaltet und mögliche Förderungen mit nutzt.
>
> Die Konzeptkosten in Höhe von 130.000 € sind in dem Haushalt 2020/2021 mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk einzustellen.
>
> Hintergrund ist, dass Hilden dringend ein Mobilitätskonzept benötigt, das umsetzungsorientiert und strategisch angelegt ist.

Baudezernent Stuhlträger wies darauf hin, dass die Erstellung des Mobilitätskonzeptes nach den Förderrichtlinien des Landes nicht gefördert werde. Lediglich für daraus resultierende Maßnahmen können Fördermittel in Anspruch genommen werden, wobei das vorliegende Konzept des Verkehrsentwicklungsplans 2004 für die Beantragung von Fördermitteln zur Errichtung von Fahrradstraßen ausreiche.

Als Ergebnis der nachfolgenden Diskussion über den CDU-Antrag bleibt festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um einen Ergänzungsantrag handelt, da sich die Anträge inhaltlich widersprechen (FDP = Kosten sollen ermittelt werden / CDU = Mittel werden bereitgestellt) bzw. der Rat bereits beschlossen hatte, kein Klimaschutzkonzept erstellen zu lassen.
Insbesondere die Bereitstellung der Haushaltsmittel wurde ohne Fraktionsberatung von Rm Buchner/SPD, Rm Vogel/Grüne und Rm Joseph/FDP kritisch gesehen.

Rm Schlottmann/CDU erklärte, dass in der heutigen Sitzung der Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Mobilitätskonzeptes gefasst werden solle, weil das Thema so wichtig sei. Die Mittelbereitstellung könne im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

Rm Buchner/SPD stellte den Antrag, die Entscheidung über den Antrag der FDP-Fraktion und der CDU-Fraktion zu vertagen.

Die Vorsitzende rief zur Beratung über den Vertagungsantrag auf. Einstimmig wurde der Antrag der FDP-Fraktion (SV 61/257) und der eingereichte Antrag der CDU-Fraktion bis zur Sitzung des Rates vertagt.

Rm Zenker/CDU beantragte, die Haushaltsmittel für die Einrichtung der Fahrradstraßen (TOP 5.4, SV 66/153) mit einem HV6-Vermerk zu versehen.

Rm Reffgen/BA regte an, vor einer Entscheidung zu den 7 Stellplätzen in der Hagdornstraße eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

Sachk. Bürger Albers/Grüne erklärte, der Beschlussvorschlag zur Einrichtung von Fahrradstraßen finde grundsätzlich die Zustimmung seiner Fraktion. Nach Erläuterungen von Herrn Groll und

Herrn Mittmann verzichtete sachk. Bürger Albers/Grüne auf den gewünschten Tausch, die Luisenstraße in 2021 und die Hagelkreuzstraße in 2023 als Fahrradstraße einzurichten.

Antragstext:

Der Rat möge beschließen:

- Die Verwaltung wird gebeten ein Radverkehrskonzept für die Stadt Hilden erstellen zu lassen.
- Die Konzeptkosten sind zu ermitteln und dem Rat in einer seiner nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorzulegen.

Mit dem Ziel, ein sicheres und komfortables Radwegenetz in der Gemeinde Hilden zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:
Vertagt in die Sitzung des Rates

3.7	Antrag Allianz für Hilden: Verbesserung Ausschilderung Pungshausstraße	WP 14-20 SV 66/159

Sachk. Bürger Kalversberg/Allianz zog den Antrag zurück, da die beantragte Verbesserung der Beschilderung bereits durch die Verwaltung eingeleitet wurde.

3.8	Antrag der Fraktion Bürgeraktion: Mehr Sicherheit für Radfahrer	WP 14-20 SV 66/141

TOP 3.6, TOP 3.8 und TOP 6.4 wurden gemeinsam beraten.
Die Aussprache ist unter TOP 3.6, die Beschlüsse unter den jeweiligen TOP protokolliert.

Modifizierter Antragstext:

~~Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie die Sicherheit für Radfahrer in Hilden erhöht werden kann.~~

1. Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung
   - mit der Durchführung einer Kampagne zur Radverkehrssicherheit (ggf. in Kooperation mit dem Jugendparlament). In diesem Zusammenhang sollen z. B. der Fahrradstadtplan und sichere Routen (Wegeverbindungen zwischen markanten Punkten und Wohnquartieren) verstärkt beworben werden;
   - die Erschließung öffentlicher Einrichtungen auf radfahrfreundliche Zuwegungen (abseits der Hauptverkehrsstraßen) zu überprüfen und erforderlichenfalls im Sinne einer Optimierung einzuwirken (z. B. Bonhoeffer-Gymnasium/Nordstraße; Weiterbildungszentrum-Musikschule/Hoffeldstraße).
2. Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob und wo mittel- bis langfristig sog. Angebots- und Schutzstreifen für Radfahrer entlang von Hauptverkehrsstraßen in Breite und Beschaffenheit optimiert werden können (ggf. durch bauliche Maßnahmen, beispielsweise wegen minimaler Überholabstände).

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich abgelehnt mit
4 Ja-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, FDP-Fraktion, Fraktion Bürgeraktion)
13 Nein-Stimmen (SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, Fraktion Allianz für Hilden)

3.9	Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Sanierung Itterradweg Hilden-Benrath	WP 14-20 SV 66/152

Sachk. Bürger Albers/Grüne zeigte sich enttäuscht, dass ein weiterer Ausbau des Geh- und Radweges nicht möglich sei.

Rm Buchner/SPD wies daraufhin, dass es sich um einen Versorgungsweg des BRW handele. Nach den Ausführungen in der Sitzungsvorlage sei der Zustand in Ordnung. Seine Fraktion stehe dem Antrag daher ablehnend gegenüber.

Auch Rm Joseph/FDP hielt eine Sanierung des Weges für nicht erforderlich. Ein Ausbau sei nicht Bestandteil des vorliegenden Antrages.

Herr Mittmann bestätigte, dass auch die Verwaltung lediglich von einer Sanierung ausgegangen sei. Ein weiterer Ausbau über die derzeit befestigte Fläche sei ohne Änderung der „Verwaltung“ der Itter nicht möglich.

Antragstext:

Die Verwaltung prüft gemeinsam mit dem BRW Haan eine Sanierung des Itter- Rad-/Fußweges zwischen der DB Brücke Hilden-Richrath und der Stadtgrenze Düsseldorf Benrath.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich abgelehnt mit
2 Ja-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
14 Nein-Stimmen
1 Enthaltung (Fraktion Bürgeraktion)

3.10	Antrag der Fraktion Allianz für Hilden: Festlegung von Mindestabständen in § 34 Gebieten (BauO NRW) in einer Ortssatzung	WP 14-20 SV 60/065

Sachk. Bürger Kalversberg/Allianz begründete nochmals den Antrag. Er bezog sich auf ein Schreiben im Zusammenhang mit dem Regionalplan, aus dem hervorging, dass durch die Änderung der Abstandsflächenregelungen in der Bauordnung NRW 2018 neue Baulücken entstehen. Durch eine solche Satzung bestehe Planungssicherheit. Die Einschaltung einer Anwaltskanzlei sei nicht erforderlich, da bereits andere Gemeinden Satzungen nach der alten Bauordnung erlassen haben.

Baudezernent Stuhlträger stellte klar, dass die von Herrn Kalversberg angesprochenen Satzungen eine andere Ausgangslage haben. Diese verringern die Abstandsflächen. Erst mit der Bauordnung 2018 sei den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Abstandsflächen zu erweitern. Um eine solche Satzung rechtssicher zu erlassen, müsse eine rechtliche Begleitung erfolgen.

Rm Reffgen/BA befürwortete für seine Fraktion den Antrag. Die Kosten für die Satzung seien im Verhältnis zu etwaigen Entschädigungsansprüchen relativ gering.

Antragstext:

Die Allianz für Hilden beantragt, dass eine städtebauliche Satzung künftig die Tiefe der Abstandsflächen in Wohngebieten, deren Bebauung nach § 34 BauO geregelt wird (Gebiete ohne Bebauungsplan), bezogen auf die Längsseiten der Gebäude auf 0,8H, mindestens aber 6,0 m festlegt.

Geringere Abstandsflächen (z.B. Abweichungen nach § 69 BauO NRW in § 34-Gebieten) dürfen nicht ohne Zustimmung durch den Rat der Stadt Hilden genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich abgelehnt mit
2 Ja-Stimmen (Fraktion Allianz für Hilden, Fraktion Bürgeraktion)
15 Nein-Stimmen

3.11	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung des STEA am 11.09.2019: Erstellen einer Satzung zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen mit vorbereitender Infrastruktur für Elektrofahrzeuge beim Neubau von Tiefgaragen	WP 14-20 SV 60/066

Rm Vogel/Grüne beantragte die Vertagung bis zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses im April. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Richtzahlen des Ministeriums vorliegen, solle über den Antrag entschieden werden.

Rm Buchner/SPD regte an, die Bauwilligen in der Bauberatung für das Thema zu sensibilisieren.

Antragstext:

Die Stadt Hilden stellt durch Satzung sicher, dass bei der Schaffung von Tiefgaragen in ausreichender Zahl Stellplätze entstehen, die über eine vorbereitende Infrastruktur für Elektrofahrzeuge (Leerrohre) verfügen.

Abstimmungsergebnis:
vertagt

4	Angelegenheiten des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes	

4.1	Sachstandsbericht über die Umsetzung politisch initiierter Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses	WP 14-20 SV 60/064

Ohne Aussprache nahm der Stadtentwicklungsausschuss den Sachstandsbericht über die Umsetzung politisch initiierter Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses zur Kenntnis.

5	Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes	

5.1	Bebauungsplan Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof Aufstellungsbeschluss	WP 14-20 SV 61/252

Nach kurzer Aussprache rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 264 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Bebauungsplan der Innenentwicklung für den Bereich „Gerhart-Hauptmann-Hof“ zwischen Sankt-Konrad-Allee und Richrather Straße

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Süd zwischen St.-Konrad-Allee und Richrather Straße. Es wird begrenzt durch die westliche Straßenbegrenzung der St.-Konrad-Allee, die Süd und West-

grenze des Flurstücks 1200, die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 794, die Westgrenze der Flurstücke 949, 131, 503, 504, 133, 134, die Südgrenze der Flurstücke 134, 751, 140 und 335, alle in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 264 ist es, die vorhandenen Grünflächen zu erhalten und einen planerischen Ausgleich zwischen dem vorhandenen Verdichtungspotenzial und dem Erhalt der Grünflächen zu erreichen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5.2	Bebauungsplan Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich An den Linden/ Kölner Str./ Ohligser Weg, Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage Satzungsbeschluss	WP 14-20 SV 61/256

Es lagen keine Wortmeldungen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. zu den während der Beteiligung gemäß § 4 BauGB eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung zu nehmen :

1.1 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf; Dezernat 22.5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 15.08.2019

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen lieferten keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher sei eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit könne gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden würden, seien die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.
Erfolgten Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Zu beachten sei in diesem Fall das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird unter den textlichen Hinweisen im Bebauungsplan ergänzt. Die Übersichtskarte des Ergebnisses der Luftbildauswertung wird in die Begründung übernommen.

1.2 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 10.09.2019

Zu der o.g. Planungsmaßnahme wird wie folgt Stellung genommen:

Untere Wasserbehörde:
Der südliche Bereich des Plangebietes befindet sich in der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnung Hilden-Karnap der Wasserwerk Baumberg GmbH.
Das Plangebiet liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.
Die weitere Entwässerungsplanung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Untere Bodenschutzbehörde:
Allgemeiner Bodenschutz
Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.
Altlasten
Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Kreisgesundheitsamt:
Zu dem Bebauungsplan (BP) wurde ein Schallgutachten (ACCON Köln, vom 25.06.19) zur Beurteilung des Verkehrslärms erstellt.
Als Ergebnisse wurden in den angrenzenden Bereichen an die Straßen An den Linden und Kölner Straße zum Teil erhebliche Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Teil 1 für WA-Gebiete ermittelt (bis zu 16 dB(A) tags / nachts).
In den entsprechenden Bereichen des Plangebiets sind daher gesunde Wohnverhältnisse nur eingeschränkt gegeben.
Zur Verbesserung der Schallsituation wurden im BP passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.
Die als textlicher Hinweis genannte geeignete Grundrissanordnung (Schlaf- / Wohnräume auf den schallabgewandten Gebäudeseiten) sollte zur weitergehenden Umsetzung ggfs. textlich festgesetzt werden (zumindest für die hochbelasteten Bereiche im Plangebiet).
Weiterhin sollten bei den weiteren Planungen die Freibereiche (Balkone usw.) ebenfalls möglichst schallabgewandt vorgesehen werden.

Untere Naturschutzbehörde:
Landschaftsplan:
Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.
Gesetzlich geschützte Allee:
Die rund 320 m lange Lindenallee befindet sich im Alleenkataster für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt eine gesetzlich geschützte Allee gemäß § 41 LNatSchG dar. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Während Bauphasen im Plangebiet ist auf den Schutz der Baumallee zu achten und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:
Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2 a Satz2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig.
Artenschutz:
Vögel:
In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass bei Rodungsmaßnahmen die gesetzlichen Schutzzeiten gemäß § 39 BNatSchG zu beachten sind, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern.
Fledermäuse
Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde festgestellt, dass Gebäude bauliche Schäden aufweisen, wodurch es nicht generell ausgeschlossen werden könne, dass sich in den Gebäuden Fledermausquartiere befinden. Da der genaue Zeitpunkt des Abris-

ses der Gebäude nicht vorhergesagt werden könne und sich über viele Jahre hinziehen könne, sei eine genaue Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung nicht angezeigt bzw. sinnvoll, sondern eine Prüfung im Vorfeld der Abrissmaßnahmen erforderlich.
Dieser Einschätzung wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zugestimmt. Um somit artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, soll ein Fachgutachter die Gebäude rechtzeitig vor Abriss auf eine Besiedlung durch Fledermäuse kontrollieren. Die UNB Kreis Mettmann ist über die Ergebnisse zu informieren. Sollten insbesondere Hinweise auf eine Besiedlung vorliegen, ist unverzüglich die UNB zu informieren um geeignete Maßnahmen einleiten zu können.
Fazit
Unter Beachtung der oben genannten Vorgehensweisen und Vermeidungsmaßnahmen kann aus Sicht der UNB das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Planungsrecht:
Der gültige Regionalplan (RPD 2018) weist das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden stellt den Bereich als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan Nr. 151, 1. Änd. kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Es bestehen keine Bedenken.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Unteren Wasserbehörde:
Die Hinweise zur Wasserschutzzone und Überschwemmungsgebete werden zur Kenntnis genommen. Die weitere Entwässerungsplanung der Einzelobjekte wird mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann im Zuge oder im Vorgriff der Baugenehmigungsverfahren abgestimmt.

Zur Unteren Immissionsschutzbehörde:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Zur Unteren Bodenschutzbehörde:
Altlasten:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Zum Kreisgesundheitsamt:
Der Hinweis zum Vorhandensein von eingeschränkten gesunden Wohnverhältnissen in entsprechenden Bereichen des Plangebiets aufgrund von Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte wird zur Kenntnis genommen.
Der Empfehlung, die im Bebauungsplanentwurf als textlicher Hinweis genannte geeignete Grundrissanordnung (Schlaf- / Wohnräume auf den schallabgewandten Gebäudeseiten) zur weitergehenden Umsetzung ggfs. textlich festzusetzen (zumindest für die hochbelasteten Bereiche im Plangebiet), wird nicht gefolgt. Die im Bebauungsplanentwurf unter Punkt 6. aufgeführten Festsetzungen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen werden als ausreichend zur Erfüllung des Lärmschutzes angesehen, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Die Empfehlungen zur lärmoptimierten Grundrissgestaltung werden daher weiterhin als Textliche Hinweise und nicht als Textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgeführt. Die Textlichen Hinweise werden wie folgt ergänzt:
„Freibereiche (Balkone usw.) sind ebenfalls vorrangig an der schallabgewandten Gebäudeseite vorzusehen."

Zur Unteren Naturschutzbehörde:
Landschaftsplan:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Gesetzlich geschützte Allee:
Der Hinweis zur Lindenallee die Baumallee zu achten und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzunehmen wird zur Kenntnis genommen.
Zur Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
Zum Artenschutz:
Die Aussagen und Einschätzungen der UNB werden zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Schreiben (E-Mail) der Stadtwerke Hilden vom 19.09.2019

Zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151.1 wird die folgende Stellungnahme abgegeben:
Die Versorgung für Elektro-, Gas-und Wasser ist gegeben.
Sollte im Elektrobereich durch moderne und innovative Technik ein erhöhter Leistungsbedarf benötigt werden, kann dieser aus den umliegenden Ortsnetzstationen erfolgen.
Hierzu würden die Stadtwerke Hilden ihre Versorgungsleitungen ausbauen.
Der Grundschutz für Löschwasser ist gewährleistet

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.4 Schreiben (E-Mail) des Behindertenbeirates vom 19.09.2019

Zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151.1 schreibt der Behindertenbeirat folgendes:
Das Vorhaben des Gemeinnützigen Bauverein Hilden eG, der die bisherigen eingeschossigen Doppelhäuser im Bereich An den Linden/ Kölner Straße/ Ohligser Weg sukzessive durch zweigeschossige Mehrfamilienhäuser ersetzen möchte, wird begrüßt.
Die bisherigen Doppelhäuser sind aus unserer Sicht des Behindertenbeirates für behinderte und ältere Menschen nicht mehr zeitgemäß und nur bedingt nutzbar.
Jetzt sollen Mehrfamilienhäuser nach dem neuesten Stand der Bautechnik und deren Richtlinien entstehen. Es wird vorausgesetzt, dass bei den Zugängen auf das Grundstück und in das Haus, aber auch in den einzelnen Wohnungen Barrierefreiheit berücksichtig wird. Auch in den Wohnungen über dem Erdgeschoss.
Hierdurch wird die Lebensqualität für behinderte und ältere Menschen ganz erheblich aufgewertet!

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Für das Haus an den Linden Nr. 18/20 ist ein barrierefreier Zugang zum Grundstück und in das Gebäude vorgesehen. Bei der Planung zukünftiger Gebäude im Plangebiet wird hierauf ebenfalls geachtet. Alle Wohnungen im geplanten Bauvorhaben weisen einen barrierearmen (nicht rollstuhlgerechten) Grundriss auf.
Die Erdgeschosswohnung ist barrierefrei zugänglich. Die übrigen Wohnungen sind über das Treppenhaus zu erreichen. Bei der Planung zukünftiger Häuser im Plangebiet wird ebenfalls auf eine barrierearme Ausgestaltung der Wohnungen geachtet.

2. zu den während der Offenlage eingegangenen Anregungen der Bürgerinnen und Bürger wie folgt Stellung zu nehmen :

2.1 Schreiben des Gemeinnützigen Bauvereins Hilden eG vom 16.09.2019

Damit die vorhandene Siedlungsstruktur weitestgehend erhalten werden kann, wird angeregt, dass Carports innerhalb der Baugrenzen ausnahmsweise als zulässig erklärt werden,

wenn ein im Bestand vorhandener Carport erneuert und/oder geringfügig versetzt werden soll.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Der Anregung wird gefolgt und die Textliche Festsetzung Nr. 4.2 entsprechend ergänzt.

2.2 Im übrigen sind während der Offenlage und in der Bürgerinformation am 19.09.2019 keine Anregungen von Bürger und Bürgerinnen eingegangen und daher keine Stellungnahmen erforderlich.

3. den Bebauungsplan Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung, gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z.Zt gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), als Satzung zu beschließen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung mit Stand 30.09.2019 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5.3	52. Flächennutzungsplanänderung für das Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert (Diekhaus): Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerinnen und Bürger Offenlagebeschluss	WP 14-20 SV 61/233

Nach kurzer Aussprache rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf vom 06.03.2019

Die FNP-Änderung wird mit Blick auf die Sicherung des Gewerbestandortes unterstützt.

Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben der GASCADE Gastransport GmbH vom 14.03.2019

Gegen die Flächennutzungsplanänderung werden keine Bedenken vorgebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass von der Planung eine Erdgasleitung (GASCADE Gastransport GmbH) und eine LWL Trasse (WINGAS GmbH) betroffen sind. Das heißt, dass bei der Durchführung der Baumaßnahme des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 204A (VEP Nr. 22) die beigefügten Auflagen und Hinweise zum Schutz der Leitungen beachtet werden müssen.

Stellungnahme:

Für die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich dabei kein Handlungsbedarf. Die Hinweise werden hier somit zur Kenntnis genommen.

1.3 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 19.03.19

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.4 Schreiben des bergisch-rheinischen Wasserverbands (BRW) vom 20.03.19

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Schreiben des Kreises Mettmann vom 08.04.19 (und Ergänzung vom 16.04.19)

Gegen die Flächennutzungsplanänderung werden keine Bedenken vorgebracht.

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass das Plangebiet teilweise (Straßenflächen der Straße Diekhaus) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt, woraus aber keine Konsequenzen für das Verfahren entstehen.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant.

In Bezug auf die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung wird auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) verwiesen.

Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.6 Schreiben des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 09.04.19

Aus forstlicher Sicht wird der Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen.

Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.7 Schreiben des B.U.N.D Ortsgruppe Hilden vom 09.04.19

Die Flächennutzungsplanänderung wird abgelehnt und es werden folgende Bedenken vorgebracht:

a) Die weitere Versiegelung greife in einen heute bestehenden regionalen Grünzug ein, welcher einerseits für die Kalt- und Frischluftzufuhr, aber auch für die überregionale Biotopvernetzung von Bedeutung sei. Es wird gefordert, den Grünzugstreifen entlang der A46 in seiner heutigen Breite zu erhalten.

Stellungnahme:

- Auf Ebene des Flächennutzungsplanes bleibt der Grünzug entlang der A 46 gänzlich erhalten. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht parzellenscharf.
- Bezüglich der heutigen Biotopstrukturen heißt es in dem Entwurf des Umweltberichts zur 52. Flächennutzungsplanänderung:

  „*Das Plangebiet ist heute größtenteils anthropogen überformt. Das Gelände der Tennis- und Golf-Ranch wird intensiv genutzt.*

  Der Geltungsbereich an sich weist, aufgrund der aktuellen Nutzung, eine geringe biologische Vielfalt auf. Von Relevanz im örtlichen Biotopverbundsystem sind die umliegenden Gehölzstrukturen bzw. die süd-westlich verortete Wiesenfläche, die außerhalb des Plangebietes der 52. Flächennutzungsplanänderung liegen.“ (vgl. S. 16).

Diese Feststellungen werden durch die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bestätigt.

- Für die Planung des Bebauungsplanes Nr. 204A (VEP 22) wurde ein klimaökologisches Gutachten erarbeitet. Das Büro GEO-NET kommt zu dem Schluss, dass aus klimaökologischer Sicht bei der Realisierung der Planung der Kaltluftvolumenstrom lediglich in Ost-West-Richtung zur Halle entlang der Grünflächen verringert wird, jedoch die Änderungen des Kaltluftvolumenstroms aus klimaökologischer Sicht als nicht erheblich eingestuft werden. Laut Gutachter bleibt die klimaökologische Funktion des Grünzuges für die angrenzenden Siedlungen von Erkrath und Hilden (trotz Hallenbebauung) im Wesentlichen erhalten. Für westlich gelegene Wohngebiete der Stadt Düsseldorf ist nach den Ergebnissen mit keiner Reduzierung des Kaltluftvolumenstroms zu rechnen.

b) Es wird behauptet, dass die angestrebte Flächennutzungsplanänderung keiner konzeptionellen Stadtplanung folge. Zudem wird bemängelt, dass keine anderen städtebaulichen und im Sinne der Nachhaltigkeit sinnvollen Nutzungen geprüft wurden.

In diesem Zusammenhang wird auf das nahegelegene Gewerbegebiet „Giesenheide“ verwiesen, welches noch Kapazitäten besäße. Fehlende qualitative Anforderungen bei dem Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22), wie z.B. eine Arbeitsplatzquote oder eine Durchgrünung wie in der „Giesenheide“ werden bemängelt.

Stellungnahme:

- Die im Plangebiet vorhandene Nutzung der Tennis- und Golf-Ranch soll zeitnah aus persönlichen Gründen aufgegeben werden. Dieser heute bereits (aufgrund der Nähe zur A46) stark verlärmte Standort eignet sich aufgrund seiner Lage nicht für eine Wohnnutzung, wohl aber für eine Gewerbenutzung. Die sehr gute Anbindung an die Autobahn, aber auch die ausgelagerte Position am Stadtrand, machen das Gebiet attraktiv für einen Gewerbepark. Das städtebauliche Konzept ist somit schlüssig.

  Vor allem vor dem Hintergrund, dass in der „Giesenheide“ die Zielgruppe von Eigentum suchenden Gewerbetreibenden angestrebt wird, soll zukünftig hier die Zielgruppe der Mietverhältnisse anstrebenden Firmen mit großen Flächenansprüchen angesprochen werden. Die Stadt Hilden baut damit ihr Angebot aus und wird unterschiedlichsten Ansprüchen der Gewerbetreibenden gerecht.

  Die genannten Qualitätsmerkmale in der „Giesenheide“ sind zum Teil auch der Grund, warum dort noch Flächen zur Verfügung stehen. Dort wäre der angestrebte Gewerbepark nicht realisierbar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) beinhaltet durch seine zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aber ebenfalls Qualitätsmerkmale, um das Funktionieren und die Verträglichkeit des Projektes zu sichern. Beispielsweise sollen Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden, um die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich zu schützen. Zudem sind Speditionen und Logistikbetriebe nicht zulässig, was zusätzliche Verkehrsbewegungen in einem verträglichen Rahmen halten soll.

c) Es wird die Frage nach dem Ausgleich von Freiflächen (Luftaustausch) gestellt und eine umfassende Bewertung unter Heranziehung des Klimagutachtens (2009) und des LANUV-Gutachtens zu Hitzeinseln (2018) gefordert. Es bestehe die Befürchtung, die geplante massive Bebauung würde die stadtklimatischen Bedingungen verschärfen.

Im Weiteren wird (auszugsweise) aus dem Umweltbericht zur 52. FNP-Änderung zitiert, um die Sensibilität der klimatischen Situation im Plangebiet zu unterstreichen.

„Die hiesigen Siedlungsflächen werden zwar als „klimatisch günstige Siedlungsräume“ (blau eingefärbte Flächen) klassifiziert, sie gelten aber dennoch als hoch empfindlich gegenüber Nutzungsintensivierungen, sodass Austauschbarrieren und eine weitere Verdichtung zu vermeiden sind.“ (vgl. Umweltbericht S. 23)

Es würden von der Stadt trotz dieser Aussage keine Konsequenzen gezogen.

Stellungnahme:

- Wie im Umweltbericht zur 52. Flächennutzungsplanänderung richtig zitiert, handelt es sich bei dem Plangebiet um einen Siedlungsbereich, d.h. dass dieser bereits auch baulich intensiv genutzt wird. Die umliegenden Kaltluftentstehungsgebiete werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt. Die betroffenen Flächen werden auch weiterhin von der Kaltluftentstehung im Umfeld profitieren und Einwirkungsbereiche der autochthonen Strömungssysteme innerhalb der Bebauung aufweisen. Aufgrund dessen ist die Bildung von Hitzeinseln in diesem Bereich nicht zu befürchten.

  Tatsächlich weisen diese Siedlungsflächen laut dem stadtweiten Gutachten „Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden“ (2009) keine hohe, sondern nur eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen auf. Dieser Fehler im Entwurf wurde im Umweltbericht zur 52. Flächennutzungsplanänderung korrigiert.

  Zum zitierten LANUV-Gutachten ist festzuhalten, dass aus der Gesamtbetrachtung der Klimaanlyse hervorgeht, dass ca. 70% der Hildener Gesamtbevölkerung unter großer Hitzebelastung leiden. Sie stellt Hilden als Gesamtgebiet bezüglich dieser Belastung auf eine Stufe mit den umliegenden Großstädten. (http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse&param=Betroffene%20Bev%C3%B6lkerung%20pro%20Gemeinde%20in%20Prozent%20-%20ung%C3%BCnstige%20und%20sehr%20ung%C3%BCnstige%20thermische%20Situation%20Klimaanalyse%20Gesamtbetrachtung)
  Dieses Ergebnis muss jedoch relativiert werden, wenn man das Zustandekommen dieser Karte in Betracht zieht. Die Karte stellt die thermische Situation in einem Raster von 100m x 100m dar. Sie soll nur Orientierungswerte liefern und geht vereinfachend von einer auf der gesamten Siedlungsfläche einer Gemeinde einheitlichen Bevölkerungsdichte bzw. einer gleichmäßigen Einwohnerverteilung aus. Die Abschätzung der Anzahl der von bestimmten Belastungen betroffenen Menschen ist somit mit Ungenauigkeiten verbunden. Diese müssen im Einzelfall vor Ort auf Ebene von Stadtbezirken, Quartieren oder Straßenzügen konkretisiert werden.
  Die vom LANUV ebenfalls erstellte Klimatopkarte (http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse&param=Klimatopkarte) betrachtet das Stadtgebiet differenzierter. Diese relativiert die Aussage der vorgenannten Karte. Hier wird für einen großen Teil des Hildener Stadtgebietes ein „Stadtrandklima“ und nur in Bereichen um die Fußgängerzone tatsächlich ein „Stadtklima“ bzw. „Innenstadtklima“ dargestellt. Die Zuordnung der verschiedenen Klimatoptypen dient dazu, dass städtische Bereiche erfasst werden, für die von einer hohen Betroffenheit während Hitzesituationen und damit einer erhöhte Anfälligkeit gegenüber klimawandelbedingten Temperaturerhöhungen auszugehen ist. Das Plangebiet liegt nicht in Klimatoptypen, die als „gefährdeter“ Bereich anzusehen wären.

  Wie oben bereits erläutert, wurde für die Planung des Bebauungsplanes Nr. 204A (VEP 22) ein klimaökologisches Gutachten erarbeitet. Das Büro GEO-NET kommt zu dem Schluss, dass für die angrenzenden Siedlungen von Erkrath und Hilden (trotz Hallenbebauung) die klimaökologische Funktion des Grünzuges im Wesentlichen erhalten bleibt. Für westlich gelegene Wohngebiete der Stadt Düsseldorf ist nach den Ergebnissen mit keiner Reduzierung des Kaltluftvolumenstroms zu rechnen.

d) Der in der Bürgeranhörung am 14.03.19 vorgestellte Bebauungsplanentwurf habe deutlich gemacht, dass Eingriffe in Schutzzonen des dortigen geschützten Landschaftsbestandteils (Wald) und in Gewässerbereiche mit der Planung einhergehen würden. Dies wird als unakzeptabel, vermeidbar und nicht genehmigungsfähig bezeichnet.

Weiterhin wird auf das „Verschlechterungsverbot“ und die Notwendigkeit zur „Herstellung des guten ökologischen Zustandes“ nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hingewie-

sen. Die geplanten Maßnahmen in Bezug auf den Hühnerbach würden diesen Zielsetzungen widersprechen.

Stellungnahme:

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22), ist im Gegensatz zum Flächennutzungsplan parzellenscharf. Auf der Ebene des Bebauungsplans sind geringfügige Eingriffe in den bewaldeten Bereich entlang der Autobahn erkennbar, was auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht der Fall ist. Diese Eingriffe werden aber auf Ebene des Bebauungsplans ausgeglichen.

  Der Landesbetrieb Wald und Holz hat zum Bebauungsplan ebenfalls Stellung genommen und einen „eins zu eins“ Ersatz für den durch die Planung entfallenen Anteil (0,58 ha) an Wald gefordert. Dies wird ebenfalls im Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.

  Die in dem Entwurf des Umweltberichts genannten geplanten Maßnahmen den Hühnerbach betreffend sind mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) abgestimmt und rufen auf Ebene der 52. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei den verantwortlichen Fachbehörden keine Bedenken hervor.

Insgesamt kann den Anregungen der BUND-Ortsgruppe Hilden daher nicht gefolgt werden.

1.8 Schreiben der Stadt Erkrath vom 10.04.19

Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen wird begrüßt. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 52. Flächennutzungsplanänderung.

Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.9 Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Niederrhein) vom 16.04.19

Es wird auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) verwiesen. In dieser wird auf die Notwendigkeit der Sicherung der Erschließung des Plangebietes hingewiesen. Zudem muss gewährleistet werden, dass die zusätzlichen verkehrlichen Belastungen leistungsfähig abgewickelt werden können.

Stellungnahme:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) betreffenden Punkte werden auf Ebene des Bebauungsplanes abgehandelt.

1.10 Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW (Außenstelle Köln) vom 03.06.19

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Überplanung der Anbauverbotszone aus straßenplanerischer Sicht grundsätzliche Bedenken bestünden. Die Inhalte des beigefügten Merkblattes (Allgemeine Forderungen BAB) seien in jedem Falle zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Diese Aussagen beziehen sich auf das gleichzeitig durchgeführte Bebauungsplanverfahren. Die 52. FNP-Änderung überplant die Anbauverbotszone nach §9 Abs. 1 FStrG nicht. Der 40m-Abstand gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn ist nicht Teil des Änderungsbereiches.

Die beigefügte Skizze verdeutlicht, dass der Landesbetrieb Straßen NRW von einer Deckungsgleichheit der Plangebiete auf beiden Ebenen ausgeht. Das ist faktisch nicht der Fall. Die Überplanung auf Ebene des Bebauungsplanes wird in der betreffenden Sitzungsvorlage abgehandelt. Das Schreiben wird demnach hier zur Kenntnis genommen.

2. die öffentliche Auslegung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Dem Beschluss liegt der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom 02.09.2019 zugrunde.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Hildener Stadtgebietes zwischen der Bundesautobahn A46 im Norden, der Gerresheimer Straße (L 404) im Westen und dem Hühnergraben bzw. der Straße Diekhaus sowie dem Nordring (L 403) im Süden. Die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 195 stellt die östliche Grenze des Geltungsbereiches der 52. Flächennutzungsplanänderung dar. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 137, 138, 174 und 175 sowie Teile der Flurstücke Nr. 53, 125, 136, 180, 181, 195 und 197, alle in Flur 36 der Gemarkung Hilden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche mit der Ausweisung Sonderbaufläche – Tennis (S-Tennis) in gewerbliche Bauflächen (GE) und Sonderbaufläche – Gastronomie (S-Gastro) umgewandelt werden, um die Voraussetzungen für den geplanten Bau eines Gewerbeparks zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen mit
14 Ja-Stimmen (SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, Fraktion Allianz für Hilden, FDP-Fraktion)
3 Nein-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Bürgeraktion)

5.4	Bebauungsplan Nr. 138, 2.Änderung für den Bereich Krabbenburg/Breddert; Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung Offenlagebeschluss	WP 14-20 SV 61/253

Rm Buchner/SPD erklärte, dem Offenlagebeschluss werde seitens seiner Fraktion zugestimmt. Eine Entscheidung über den Satzungsbeschluss werde erst nach Kenntnis des Ergebnisses der Offenlage getroffen.

Herr Groll beantwortete die Fragen von Rm Vogel/Grüne (Thema: Maßnahmen aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie für den Garather Mühlenbach) und Rm Joseph/FDP (Thema Ausweisungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung).

Im Anschluss rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben vom Kampfmittelbeseitigungsdienst (KDB) vom 09.08.2019
Die Behörde teilt in ihrem Schreiben mit, dass eine Überprüfung des Geltungsbereiches nicht erforderlich ist, da keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln bestehen.

Sollten allerdings Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen stattfinden, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben des Bergisch-rheinischen Wasserverbands (BRW) vom 13.08.2019
Grundsätzlich bestehen seitens des BRW keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine mögliche Überschwemmungsgefahr durch den Garather Mühlenbach geprüft und bewertet werden sollte.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die aktuellsten Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf mit Stand von Januar 2017 den Garather Mühlenbach betreffend zeigen, dass bei verschiedenen Hochwasserszenarien (HQhäufig, HQ100 und HQextrem) im Plangebiet keine Auswirkungen zu erwarten sind.
Die Ergebnisse beruhen auf einer detaillierten Betrachtung/Berechnung und werden nicht in Zweifel gezogen. Eine nähere Betrachtung auf Bebauungsplanebene wird nicht für notwendig erachtet.

1.3 Schreiben des Kreises Mettmann vom 09.09.2019
Auch der Kreis Mettmann merkt an, dass bei einem HQ_{extrem} Teilflächen des Plangebietes überflutet werden könnten.
Die Untere Wasserbehörde weist zudem darauf hin, dass ein Anschluss weiterer befestigter Flächen an den vorhandenen Regenwasserkanal und die Versickerung von Niederschlagswasser bei Neuplanungen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen sind.
Das Kreisgesundheitsamt empfiehlt eine am Lärmschutz orientierte Grundrissgestaltung bei Um- und Neubauten.
Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich der Einschätzung des Gutachters (Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zum Bebauungsplan 138-02) nicht an und fordert vor dem Abriss von Altbauten eine nochmalige Prüfung der Gebäude auf Fledermausquartiere durchzuführen.

Ansonsten werden keine Bedenken oder Hinweise vorgebracht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die aktuellsten Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf mit Stand von Januar 2017 den Garather Mühlenbach betreffend zeigen, dass bei verschiedenen Hochwasserszenarien (HQhäufig, HQ100 und HQextrem) im Plangebiet keine Auswirkungen zu erwarten sind.
Die Ergebnisse beruhen auf einer detaillierten Betrachtung/Berechnung und werden nicht in Zweifel gezogen. Eine nähere Betrachtung auf Bebauungsplanebene wird nicht für notwendig erachtet. Dementsprechend enthalten die festgesetzten Hochwasser-Risikokarten keine Ausweisungen für das hier betroffene Plangebiet.

Die Aufforderung, die Untere Wasserbehörde bei Neuplanungen zu beteiligen, sowie die Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde zur nochmaligen Begutachtung von Altgebäuden vor dem Abriss werden in den textlichen Hinweisen sowie in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan ergänzt.
Auch die Anregung des Kreisgesundheitsamtes findet als neuer textlicher Hinweis im Bebauungsplan wieder.

Den Anregungen des Kreises Mettmann wurde somit nachgekommen.

1.4 Schreiben des BUND Ortsgruppe Hilden vom 12.09.2019

1. Es wird erklärt, dass die Bebauungsplanänderung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 1993 widerspreche. Es wird beschrieben, dass dort ein ca. 15 bis 20 Meter breiter Grünstreifen festgesetzt sei und dies nun bei der Bebauungsplanänderung umzusetzen sei.

   Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind in einem Maßstab von 1:10.000 nicht parzellenscharf. Im Bebauungsplanentwurf wird aber in Bezug auf die Baufelder ein 15 bis 20 Meter breiter Abstand zum Bach eingehalten.
   Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan-Entwurf zur 2. Änderung weiterhin die bereits im derzeitigen Bebauungsplan Nr. 138 enthaltene 7,50m breite Schutzfläche.

2. Der BUND, Ortsgruppe Hilden, verweist in seiner Stellungnahme auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie und das darin vorgeschriebene Verschlechterungsgebot. Dabei wird auf die Umsetzungsfahrpläne der Wasserrahmenrichtlinie für den Bereich des Garather Mühlenbachs verwiesen. Eine Ausdehnung der Bebauung in die heute schon über den Flächennutzungsplan festgesetzte Grünfläche sei nicht hinzunehmen. Auch die Anlage von Versickerungsmulden, Stellplätzen u.ä. sei in der Fläche abzulehnen.

   Der BRW, welcher für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in diesem Bereich zuständig ist, hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 138-02 vorgebracht. Die Planung hat dementsprechend keinen Einfluss auf die Umsetzungsfahrpläne der WWRL, die zudem in diesem Bereiche keine Maßnahmen vorsehen.
   In dem 7,5 Meter breiten Streifen südlich des Garather Mühlenbaches sind keinerlei bauliche Veränderungen erlaubt. Das Anlegen von Versickerungsmulden im Bereich der privaten Grünfläche wird als planerisch verträglich bewertet. Die Zufahrt wird über das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht geregelt.

3. Der BUND, Ortsgruppe Hilden, beschreibt weiterhin die Bedeutung des Gewässerrandstreifens als großes ökologisches Vernetzungspotential. Dies sei in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Es wird aus der artenschutzrechlichen Ersteinschätzung zum Bebauungsplanentwurf zitiert, dass die Gewässerrandstreifen in keinem Fall weiter beschnitten werden sollten. Weiterhin wird bemängelt, dass der Bebauungsplanentwurf keine Pflanzgebote oder den Erhalt von Bäumen aufweise.

   Dem Erhalt des Gewässerrandstreifens und dem Erhalt der Bäume darin wurde in dem Bebauungsplanentwurf ausreichend Rechnung getragen. In einem Streifen von 7,5m Breite parallel der Böschungsoberkante des Garather Mühlenbaches sind die gekennzeichneten Flächen gänzlich von Bebauung und sonstigen Eingriffen frei zu halten. Dort befinden sich auch überwiegend die vom BUND erwähnten Gehölzstrukturen, welche damit geschützt sind. Eine zusätzliche Festsetzung zum Baumerhalt ist in diesem Bereich nicht nötig. Die Empfehlung des Gutachters wird somit umgesetzt. Zudem wurde die Festsetzung der südlich an den Bachverlauf angrenzenden Grünfläche aus dem Bebauungsplan Nr. 138 übernommen, wodurch ein Grünstreifen von insgesamt ca. 10 Metern Breite erhalten bleibt.
   Nicht unerwähnt bleiben darf die Tatsache, dass zwischen dem vom BUND erwähnten FFH-Gebiet Ohligser Heide und dem Plangebiet die Trasse der Bundesautobahn A 3 verläuft. Diese stellt – anders als die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 138, 2.Änderung – ein tatsächliches Hindernis für eine Biotopvernetzung dar.

4. Im Weiteren wird erläutert, dass bei der vorliegenden Planung die klima- und immissionsökologischen Funktionen in Hilden nicht berücksichtigt wurden. Danach solle jede

weitere Verdichtung maßvoll erfolgen. Es wird kritisiert, dass sich die neue Bebauung im WA1 an dem höchsten vorhandenen Gebäude orientiere und somit keine Rücksicht auf das Baudenkmal genommen würde.
Der festgesetzte Vegetationsanteil von 20% wird als zu niedrig angesehen. Es wird vermutet, dass Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück aus Platzgründen nicht möglich seien, da in der Vergangenheit Ersatzgeld nach Baumschutzsatzung gezahlt wurde.

Der Neubau Breddert 29 fügt sich nach Art und Maß der Umgebungsbebauung ein und eben aus diesem Grunde ist städtebaulich von einer maßvollen Verdichtung zu sprechen. Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 138 hätte eine mögliche Verdichtung deutlich größer ausfallen können. Eine Trauf- und/oder Firsthöhe war nicht vorgegeben. Durch den Bebauungsplanentwurf Nr. 138-02 konnte mit dem Vorhabenträger eine maßvolle Planung erarbeitet werden, welche sich in den Bebauungsplanentwurf einfügt. Der Neubau überschreitet nicht die Höhe des höchsten Gebäudes in dem Gebiet, wodurch sich ein harmonisches Gesamtbild ergibt. Eine Würdigung des denkmalgeschützten Gebäudes (Krabbenburg 11) erfolgt durch die Festsetzung „Satteldach“, wodurch auch Neubauten den ursprünglichen Charakter des Gebietes wiederspiegeln.
Der festgesetzte Vegetationsanteil von 30% sichert ein Mindestmaß an Grünfläche in dem Gebiet. Die Bodenversiegelung ist zusätzlich durch die Begrenzung der Überschreitung der Grundflächenzahl auf maximal 0,5 im gesamten Plangebiet limitiert und darf, abgesichert durch eine zusätzliche Festsetzung, durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO einschließlich der an Gebäude angrenzenden Terrassen nicht weiter überschritten werden.
Die überbaubaren Flächen wurden zudem in kleinere Einheiten aufgeteilt, um auch so dem Ortscharakter gerecht zu werden.
Wie in der Begründung beschrieben wurden in der Vergangenheit Bäume für die Errichtung baulicher Anlagen im Plangebiet gefällt und wenn nötig nach Baumschutzsatzung eine Ersatzzahlung geleistet. Diese Option bietet die Baumschutzsatzung.

5. Der BUND, Ortsgruppe Hilden, weist auf die Empfehlung der Energieagentur NRW zur Klimaanpassung hin, dass zum Schutz vor Starkregen Gebäude nicht in der Nähe von Bächen oder mit einem Eingang unter Straßenniveau errichtet werden sollen. Es wird vermutet, dass die bodentiefen Fenster des Neubaus Breddert 29 darauf hindeuten, dass das Gebäude deutlich unter Straßenniveau gebaut wurde.
   Außerdem solle ausreichend Platz für Versickerungsbereiche offengehalten werden. Dies sei im Bebauungsplanentwurf nicht der Fall. Zudem seien nur Empfehlungen, aber keine Festsetzungen in Bezug auf die Versickerung von Regenwasser formuliert worden.

   Das Gebäude Breddert 29 ist in einem angemessenen Abstand vom Garather Mühlenbach errichtet worden (ca. 15m). Das Gelände steigt nach Süden hin an, wodurch der südliche Teil des Neubaus sozusagen leicht in das Erdreich eingelassen wurde, um ein ebenes Fundament zu erstellen. Das Gebäude wurde aber auf dem Niveau der Straße/Fahrbahn errichtet. Bodentiefe Fenster wurden von dem Bauherrn aus architektonischen Gründen gewählt.
   Festsetzungen im Hinblick auf die Regenwasserversickerung sind nicht notwendig. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) gewährleistet ausreichend Platz, um das anfallende Regenwasser auf den Grundstücken zu versickern. Wo dies geschieht und über welche Technik, ist in jedem Bauantrag mit der Unteren Wasserbehörde und den Dienststellen der Stadt abzustimmen.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet 150 Meter von der CO-Pipeline entfernt liege. Eine planerische Auseinandersetzung habe nicht stattgefunden, es wurde lediglich darauf hingewiesen.

Die CO-Pipeline ist aktuell nicht in Betrieb und zum jetzigem Zeitpunkt ist auch nicht absehbar, ob bzw. wann diese in Betrieb genommen wird. Aufgrund dieses Umstandes kann auf diesen Sachverhalt in der Begründung nur hingewiesen werden.

7. Die massive und „durchstrukturierte“ Bebauungsmöglichkeit entlang der Straße Breddert und Krabbenburg ist zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes abzulehnen. Es wird beschrieben, dass das sich Baugebiet am Stadtrand im Übergang zum Außenbereich befinde. Die aufgelockerte und historisch gewachsene Bebauung mit unterschiedlichen Gebäudeausrichtungen sei bereichsprägend. Die riegelartige, zweigeschossige Bebauung mit geringem Abstand zur Straßenfront sei nicht geeignet, eine harmonische Einbindung zu erreichen. Die eingeschossige Bebauung im Hintergelände tauge ebenfalls nicht für einen harmonischen Übergang zur Freifläche, auch wenn diese vor den Augen der Passanten weitgehend verborgen bliebe. Es wird vorgeschlagen, eine Ein- und Zweifamilienhausbebauung festzusetzen, um eine harmonische Einbindung zu erreichen.

   Die Aussage, dass das denkmalgeschützte Gebäude eine Würdigung in Form eines Satteldaches auf einem frisch errichteten Haus erfahre, sei wenig nachzuvollziehen.

   Das Konzept des Bebauungsplanentwurfes wird städtebaulich als sinnvoll angesehen. Die Abstaffelung (von II Geschossen auf I Geschoss) zur Freifläche ergibt einen harmonischen Übergang. Die straßenbegleitende Bebauung findet sich in der Umgebung wieder. Der auf 3m festgesetzte Abstand zur Verkehrsfläche wird als ausreichend angesehen.
   Auch Mehrfamilienhäuser befinden sich in der Umgebung, wodurch sich der Neubau Breddert 29 ebenfalls einfügt. In Zeiten des Wohnungsmangels wird es deshalb nicht für nachhaltig erachtet, ausschließlich Ein- und Zweifamilienhäuser in diesem Gebiet zuzulassen.
   Die überbaubaren Flächen wurden im Entwurf zur Offenlage zudem in kleinere Einheiten aufgeteilt, um auch so dem Ortscharakter gerecht zu werden. Eine „riegelartige“ Bebauung wird so ausgeschlossen.

   Hinsichtlich der Berücksichtigung des Denkmales Krabbenburg 11 haben weder die Untere Denkmalschutzbehörde noch das rheinische Amt für Denkmalpflege Bedenken in Bezug auf die Planung geäußert.

8. In Bezug auf die Luftschadstoffemissionen sagt der BUND, dass die Aussage in der Begründung nicht nachzuvollziehen sei, die Grundstücke würden durch die Planung zukünftig in einem gleichen Maße bebaut werden. Die heute vorhandenen Wohngebäude würden eine Grundfläche von etwa 700qm umfassen, wobei zukünftig eine Bebauung auf einer Grundfläche von etwa 2.100qm erlaubt sein soll.

   Das Planungskonzept strebt eine straßenbegleitende Bebauung an, welche sich in der Nähe des Plangebietes durchgängig wiederfindet. Zusätzlich wird eine maßvolle Verdichtung im Hintergelände möglich gemacht. Diese Entwicklungen sind langfristig ausgelegt und fügen sich in das Orts- und Landschaftsbild ein.
   Auf die Aufteilung der straßenbegleitenden Baufenster in kleinere Einheiten wurde bereits hingewiesen.
   Das Baufeld im aktuellen Bebauungsplan 138 bietet dagegen Bebauungsmöglichkeiten auf einer Fläche von 3.475 qm. Der neue Bebauungsplanentwurf reduziert die bebaubare Fläche dementsprechend deutlich.
   Der vom BUND formulierte Vergleich der heute überbauten Fläche mit den überbaubaren Flächen im Bebauungsplan Nr. 138, 2. Änderung ist falsch. Es müssen die überbaubaren Flächenaus dem alten Bebauungsplan Nr. 138 und dem neuen Bebauungsplan Nr. 138, 2. Änderung verglichen werden.

In Teilen wurde den Anregungen des BUND, Ortsgruppe Hilden, jedoch gefolgt:
- *Die dauerhaft zu begrünende Grundstücksfläche wurde von 20 auf 30% erhöht;*
- *Die Überschreitung der Grundflächenzahl GRZ wurde auf insgesamt 0,5 begrenzt, sonst mögliche Erhöhungen auf 0,66 somit unterbunden;*
- *Das „Baufenster" für die straßenbegleitende Bebauung wurde in kleinere Einheiten aufgeteilt, um die befürchtete „riegelartige Bebauung" zu verhindern und so eine bessere Einbindung in die Umgebung zu gewährleisten.*

2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 138, 2. Änderung gem. § 3 Abs 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Stadtteils Hilden-Süd. Es wird im Norden durch den Garather Mühlenbach, im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1778, Nr. 1780 und Nr. 1700 (alle in Flur 64 der Gemarkung Hilden), südlich durch die Straße Krabbenburg und westlich durch die Straße Breddert begrenzt.

Ziel der zweiten Änderung des Bebauungsplans 138 ist es, eine neue der Straße folgende Baukörperstellung auszuweisen, damit sich zukünftige Bauvorhaben harmonisch in die Umgebung einfügen. Auch die Baumöglichkeiten im Innenbereich sollen neu strukturiert werden. Neue Baukörper sollen sich nach Art – wie bisher: allgemeines Wohngebiet –, Maß und Gestaltung (z.B. Dachform) an der Umgebungsbebauung orientieren. Zudem soll der Grünstreifen entlang des Baches erhalten bleiben und geschützt werden.

Dem Offenlagebeschluss liegt der Entwurf der Begründung mit Stand vom 07.10.2019 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei 1 Enthaltung (Fraktion Allianz für Hilden)

5.5	Teileinziehung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden 1) Fußgängerzone "Innenstadt" 2) Fußgängerzone "Nové-Mesto-Platz" 3) Fußgängerzone "Vorplatz Stadthalle"	WP 14-20 SV 61/259

Es erfolgte eine gemeinsame Beratung von TOP 3.1, TOP 5.5 und TOP 6.3. Die Aussprache ist unter TOP 3.1, die Beschlussfassung beim jeweiligen TOP protokolliert.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss folgende Teileinziehungen:

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09. 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsflächen teileingezogen:

Die Teileinziehung bezieht sich ausschließlich auf die in den Widmungen angegebenen Anlieferzeiten:

Nr.	Widmung	Lage	Inhalt - Teileinziehung
1	Fußgängerzone	Innenstadt mit Mittelstraße, Heiligenstraße, Schulstraße, Markt, Bismarckstraße, Warrington-Platz, „kleiner“ Warrington-Platz, Kurt-Kappel-Straße	Die Anlieferzeiten für den Ladeverkehr der Geschäfte werden wie folgt festgelegt: Montag bis Freitag: 06.00-10.00 Uhr und 18.30.-20.00 Uhr Samstag: 06.00-09.00 Uhr
2	Platz	Nové-Město-Platz	Die Anlieferzeiten für den Ladeverkehr der Geschäfte werden wie folgt festgelegt: Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 06.00-10.00 Uhr, Montag bis Freitag 18.30.-20.00 Uhr
3	Fußgängerzone	Vorplatz „Stadthalle“	Die Anlieferzeiten für den Ladeverkehr der Geschäfte werden wie folgt festgelegt: Montag bis Freitag: 06.00-10.00 Uhr und 18.30-20.00 Uhr Samstag: 06.00-09.00 Uhr

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5.6 Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden: WP 14-20 SV
1) Teilfläche Walder Straße 61/260
2) Teilfläche Oststraße
3) Teilfläche Kastanienweg
4) Teilfläche Sprangerweg

Es lagen keine Wortmeldungen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss wie folgt:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1a	Walder Straße	Einmündung Walder Straße / Berliner Straße	46; 59;	Teilfläche von Flurstück 919; Teilfläche von Flurstück 1063;
2	Oststraße		47; 48	Teilfläche aus Flurstück 217; Teilfläche aus Flurstück 1344, Teilfläche aus Flurstück 1984

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1b	Walder Straße	vor den Häusern Walder Straße 40-46	46; 59	153, 918, Teilfläche von Flurstück 871, Teilfläche aus Flurstück 919; 546

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
3	Weg	Zuwegung zu den Häusern Kastanienweg 16/16A	21	Teilfläche aus Flurstück 158
4	Weg	Zuwegung zu den Häusern Sprangerweg 13-17	22	549

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6 Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes

6.1 Erstellung eines Klimaschutz- Klimaanpassungskonzeptes für Hilden; Bericht über die ersten Ergebnisse des Arbeitskreises der Projektgruppe Klimaschutz — WP 14-20 SV 66/160

Es erfolgte eine gemeinsame Beratung von TOP 3.2 und TOP 6.1. Die Aussprache ist bei TOP 6.1, die Beschlussfassung beim jeweiligen TOP protokolliert.

Rm Zenker/CDU beantragte folgende Ergänzung des letzten Absatzes des Beschlussvorschlages der SV 66/160:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Finanzmittel (siehe Tabelle finanzielle Auswirkungen) in den Haushaltsplanentwurf 2020/2021ff (ggfls. über die Änderungsliste) einzustellen ***sowie die Aufnahme der Stelle der Klimamanagerin/des Klimaschutzmanagers in die Stellenplanberatungen 2020/2021 einzubeziehen.***

Ergänzter Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung zur Erstellung eines Klimaschutz- /Klimaanpassungskonzeptes und beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss:

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der Maßnahmen

A1 Pflanzung von zusätzlichen Straßenbäumen
A3 Klimasensible Straßenraumgestaltung
B1 Fahrradförderung (Anlage von Fahrradstraßen)
B3 Umstellung Fahrzeugpark
C1 Sicherung und Entwicklung Stadtwald
D1 Erstellung von Starkregenkarten
D2 Anlage / Erweiterung landschaftgerechter Regenrückhaltebecken
F1 Klimaschutzmanager/in
F4 Darstellung CO2-Emissionen in Sitzungsvorlagen

beauftragt. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Finanzmittel (siehe Tabelle finanzielle Auswirkungen) in den Haushaltsplanentwurf 2020/2021ff (ggfls. über die Änderungsliste) einzustellen ***sowie die Aufnahme der Stelle der Klimamanagerin/des Klimaschutzmanagers in die Stellenplanberatungen 2020/2021 einzubeziehen.***

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei 1 Enthaltung (Fraktion Allianz für Hilden)

6.2	RW-Kanalsanierung / RW-Behandlung Marienweg / Steinauer Str. -hier: Unterlagen nach § 13 KomHVO	WP 14-20 SV 66/156

Herr Mittmann informierte, dass sich in den Beschlussvorschlag ein Fehler eingeschlichen habe. Bei der VE 2020 müsse ein Betrag von 840.000 € eingetragen werden. Diese Änderung habe keine Auswirkung auf die Gesamtsumme der Maßnahme, da es sich hierbei lediglich um die Ermächtigung zur Auftragsvergabe handele. Der Mittelabfluss sei für 2021 korrekt dargestellt. In den Erläuterungen der Sitzungsvorlage und der Darstellung der finanziellen Auswirkungen sei die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen richtig dargestellt.
Der Beschlussvorschlag werde in der Niederschrift redaktionell korrigiert.

Beschlussvorschlag mit redaktioneller Änderung:

1. Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Sanierung der Regenwasserkanäle einschl. Regenwasserbehandlung im Marienenweg / in der Steinauer Str. gemäß der vorgelegten Planung.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss berät nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss gemäß § 5 Abs.7 der Zuständigkeitsordnung die nach § 13 KomHVO vorgelegten Unterlagen zur Sanierung der Regenwasserkanäle einschl. Regenwasserbehandlung im Marienenweg / in der Steinauer Str. mit ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 1.270.000,00 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Entwurf des Haushaltsplanes 2020ff aufzunehmen.

bisher bereitgestellt	(Ansatz 2010-2018)	=	60.000,00 €	(Planungsvorbereit. + Planung)
	Ansatz 2019	=	20.000,00 €	(Planung)
Planung 2020ff	Ansatz 2020	=	350.000,00 €	(Planung + Bauausführung)
	VE 2020	=	840.000,00 €	
	Ansatz 2021	=	840.000,00 €	(Bauausführung)
Gesamtkosten		=	1.270.000,00 €	
AEL		=	50.000,00 €	

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6.3	Verkehrstechnik Polleranlagen Hier: Unterlagen §13 Abs.1 KomH-VO -vorgezogen-	WP 14-20 SV 66/161

Es erfolgte eine gemeinsame Beratung von TOP 3.1, TOP 5.5 und TOP 6.3. Die Aussprache ist unter TOP 6.3, die Beschlussfassung beim jeweiligen TOP protokolliert.

Rm Reffgen/BA brachte nochmals in Erinnerung, wann und aus welchen Gründen der Antrag seinerzeit gestellt worden sei. Zum Beschlussvorschlag der SV 32/031 (TOP 3.1) unterbreitete er folgenden alternativen Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt nimmt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Ausführungen der Verwaltung zum Fahrzeugverkehr in der Innenstadt zur Kenntnis und beschließt:

1. Die Ladezeiten in der Fußgängerzone bleiben einstweilen unverändert.
2. Für die Zustell- und Paketdienste werden am Rande der Fußgängerzone Ladezonen eingerichtet. In Frage kommen dafür die Standorte Bismarckstraße, Warrington-Platz und Klotzstraße; ergänzend sollen die Standorte Gabelung, Mühlenstraße/Am Rathaus, Heiligenstraße und Robert-Gies-Straße auf Eignung untersucht werden. Die Einrichtung erfolgt zunächst probeweise und befristet für ein Jahr. Anschließend sind die Erfahrungen dem Stadtentwicklungsausschuss erneut vorzulegen.
3. Mit Umsetzung der Maßnahme werden Ausnahmegenehmigungen für Paketdienste nicht mehr erteilt. Im Übrigen ist mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (z.B. Taxi) äußerst restriktiv umzugehen.“

Rm Reffgen/BA erklärte, dass dieser Vorschlag weitgehend deckungsgleich sei mit den Vorstellungen des Stadtmarketings.

Aus der Diskussion zum Thema Ladezeiten bleibt festzuhalten, dass sich die Vertreter/innen der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, FDP-Fraktion und Allianz für Hilden für die Ausweitung der Ladezeiten aussprachen.

Rm Buchner/SPD befürwortete weitergehend die Einrichtung von drei Ladezonen im Bereich Bismarckstraße/Kurt-Kappel-Straße, Warrington-Platz sowie Klotzstraße/Mittelstraße sobald die Fußgängerzone abgepollert sei.
Rm Vogel/Grüne und Rm Joseph/FDP sprachen sich ebenfalls für die Einrichtung der Ladezonen aus. Auch die von der Fraktion Bürgeraktion gewünschten weiteren Standorte sollen geprüft werden.
Sachk. Bürger Kalversberg/Allianz regte an, den Alternativ-Vorschlag der Fraktion Bürgeraktion als Prüfauftrag an die Verwaltung zu geben.

Der Erneuerung der Polleranlagen wurde von Rm Buchner/SPD, Rm Gartmann/CDU und sachk. Bürger Kalversberg/Allianz zugestimmt.
Rm Buchner/SPD forderte zusätzlich eine Schließung der noch offenen Zugänge zur Fußgängerzone durch Steckpfosten, die nicht mit einem einfachen Dreikant-Schlüssel geöffnet werden können.

Rm Vogel/Grüne und Rm Joseph/FDP erkundigten sich danach, wieviele Polleranlagen ausgefallen und nicht mehr instandgesetzt werden können. Die Kosten für die Erneuerung aller Polleranlagen seien sehr hoch.

1. Beigeordneter Danscheidt erklärte, die Erneuerung der Polleranlagen sei dringend notwendig.

Wenn diese Maßnahme nicht erfolge, führe die Ausweitung der Ladezeiten zu keiner Änderung der derzeitigen Situation. Die vorhandenen offenen Stellen seien für die Rettungsdienste erforderlich. Sollten Steckpfosten angebracht werden, könne keine Schließung mit dem „Feuerwehr“-Schließzylinder angebracht werden, da auch auswärtige Rettungsdienste auf die Zugänge angewiesen seien. Die Ladezonen seien für die Kurierdienste nicht praktikabel. Dies sei auch dem der Sitzungsvorlage beigefügten Schriftverkehr zu entnehmen.
Herr Siebert ergänzte, Feuerwehr, Tiefbau- und Grünflächenamt, Ordnungsamt und Stadtmarketing haben diverse Standorte rund um die Fußgängerzone geprüft, ob dort Ladezonen eingerichtet werden könnten. Wenn Ladezonen eingerichtet werden sollten, seien die drei in der Sitzungsvorlage genannten Standorte die geeignetsten. Zunächst müsse jedoch die illegale Einfahrt in die Fußgängerzone durch die Erneuerung der Polleranlagen verhindert werden. Einen Bericht mit aussagefähigen Daten zur Reduzierung des Fahrzeugverkehrs könne erst nach Erneuerung der Polleranlagen erstellt werden.

Herr Mittmann erläuterte, die Polleranlagen funktionieren alle noch, jedoch nicht immer. Der Zeitrahmen bis zu einer Instandsetzung sei sehr lang (teilweise bis zu 4 Wochen). Die Firma, die die neuesten Anlagen geliefert habe, existiere nicht mehr. Ersatzteile müssen von der mit der Wartung beauftragten Firma in der Regel speziell angefertigt werden. Die ältesten Polleranlagen müssen manuell hochgefahren werden. Bei der abendlichen Ladezeit montags bis freitags bis 20:00 Uhr sei nicht sichergestellt, dass dies auch erfolge. Da zu diesen Zeiten kein städt. Personal mehr im Einsatz sei, könne dies auch durch die Verwaltung nicht gewährleistet werden. Es gebe hier nur zwei Alternativen: Es bleibt wie es ist oder alle Anlagen werden erneuert. Zudem könne nur mit einer neuen Polleranlage ein neues einheitliches Schließsystem mit aktuellen Berechtigungen eingeführt werden.

Rm Reffgen/BA betonte nochmals, dass die Polleranlagen unabdingbar seien. Dies gelte auch für die Schließung der Schlupflöcher. Im digitalen Zeitalter müssen Lösungen möglich sein, die auch für die Rettungsdienste tragbar seien. Man solle sich bei der Festlegung der Ladezeiten nicht den Wünschen der Kurierdienste anpassen.

Auf Nachfrage von Rm Joseph/FDP, ob ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone bestehe, erläuterte Herr Siebert die Rechtslage. Wenn ein berechtigtes Interesse bestehe, müsse eine entsprechende Genehmigung erteilt werden. Nicht nur die Geschäfte seien darauf angewiesen, sondern auch die Anwohner. Es müsse berücksichtigt werden, dass Hilden die längste und größte Fußgängerzone der befragten Städte habe.

1. Beigeordneter Danscheidt verwies auf die techn. Lösung in Langenfeld. Dort gebe es im Gegensatz zu Hilden eine eigene Feuerwehrleitstelle. Aber auch dort habe die Technik schon versagt, was zu Behinderungen der Rettungsdienste geführt habe. Wenn Hilden eine eigene Leitstelle einrichten wolle, müssen dafür 5 Stellen im Bereich der Feuerwehr eingerichtet werden.

Baudezernent Stuhlträger wies darauf hin, dass hauptsächlich die inhabergeführten Geschäfte auf die Belieferung durch Kurierdienste angewiesen seien. Die Öffnungszeiten beginnen dort vielfach erst um 10:00 Uhr, sodass bei der heutigen Regelung der Ladezeiten keine Schnittmenge bestehe. Wenn die Ladezeiten ausgeweitet werden, sei diese vorhanden und nach den Ausführungen der Betroffenen auch ausreichend. Auch müsse in die Waagschale geworfen werden, dass die Vielfalt der Geschäfte die Attraktivität der Hildener Innenstadt steigere.

Die Vorsitzende erläuterte, dass zunächst über die SV 32/031 (TOP 3.1) abgestimmt werde. Es erfolge eine getrennte Abstimmung zu Buchstabe a und b, wobei bei Buchstabe b eine alternative Abstimmung zum Antrag der Fraktion Bürgeraktion erfolge. Als Ergebnis der Diskussion werde zusätzlich über die Einrichtung der Ladezonen an den bereits geprüften Standorten im Bereich Bismarckstraße/Kurt-Kappel-Straße, Warrington-Platz sowie Klotzstraße/Mittelstraße abgestimmt. Danach erfolge die Abstimmung zu SV 61/259 (TOP 5.5) und SV 66/161 (TOP6.3). Auch bei der SV 66/161 werde alternativ über die diskutierte zusätzliche Schließung der derzeit offenen Zufahr-

ten abgestimmt (Antrag SPD = Steckpfosten, Antrag BA = versenkbare Poller sowie die Alternative: keine Schließung).

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Erneuerung der Polleranlagen in der Fußgängerzone gemäß der vorgelegten Planung.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss berät nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss gemäß § 5 Abs.7 der Zuständigkeitsordnung die nach § 13 KomHVO vorgelegten Unterlagen zur Erneuerung der Polleranlagen in der Fußgängerzone mit ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 452.210€ brutto (plus 11.000€ aktiv. Eigenleistung).

   Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Entwurf des Haushaltsplanes 2020ff aufzunehmen.

   Gesamtkosten:

In 2019 bereitgestellt	25.000 €	(Planungskosten)
Davon beauftragt	10.000 €	
Plus	1.000 €	(aktiv. Eigenleistung)
In 2020 zu veranschlagen	442.210 €	(Bau- und Ingenieurkosten, inklusiv 15.000€ in 2019 nicht verausgabter und 2020 neu zu veranschlagender Mittel)
	10.000 €	(aktiv. Eigenleistung)

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen mit
14 Ja-Stimmen (SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, Fraktion Allianz für Hilden, Fraktion Bürgeraktion)
3 Nein-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, FDP-Fraktion)

Alternativer Ergänzungsantrag als Punkt 3

Alternative 1 - Antrag der SPD-Fraktion:
Die bestehenden offenen Zufahrten (Bereich Warrington-Platz/Axlerhof und Am Rathaus/Mühlenstraße) sind mit Steckpfosten zu verschließen.

Alternative 2 - Antrag der Fraktion Bürgeraktion
Die bestehenden offenen Zufahrten (Bereich Warrington-Platz/Axlerhof und Am Rathaus/Mühlenstraße) sind mit versenkbaren Pollern zu verschließen.

Alternative 3
Die bestehenden offenen Zufahrten (Bereich Warrington-Platz/Axlerhof und Am Rathaus/Mühlenstraße) werden nicht verschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Alternative 1	6 Stimmen	(SPD-Fraktion)
Alternative 2	1 Stimme	(Fraktion Bürgeraktion)
Alternative 3	10 Stimmen	(CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Allianz für Hilden, FDP-Fraktion)

6.4	Umsetzungsplanung für die Anlage von Fahrradstraßen - vorgezogen-	WP 14-20 SV 66/153

TOP 3.6, TOP 3.8 und TOP 6.4 wurden gemeinsam beraten.
Die Aussprache ist unter TOP 3.6, die Beschlüsse unter den jeweiligen TOP protokolliert.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung auf.
Zur SV 66/153 (Einrichtung von Fahrradstraßen) ließ sie zunächst über den Antrag der CDU-Fraktion, die Haushaltsmittel für die Einrichtung der Fahrradstraßen mit einem HV6-Vermerk zu versehen, abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
11 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen (SPD-Fraktion)

Im Anschluss erfolgte die Abstimmung über die im Beschlussvorschlag der SV 66/153 vorgesehene Alternative zu den Stellplätzen Hagdornstraße:
7 Stimmen für den Erhalt von 7 Stellplätzen (CDU-Fraktion, FDP-Fraktion)
9 Stimmen für den Wegfall von 7 Stellplätzen (SPD-Faktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Allianz für Hilden)
1 Enthaltung (Fraktion Bürgeraktion)

Geänderter und ergänzter Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Planung für die Anlage von Fahrradstraßen und stimmt den vorgelegten Unterlagen und den ermittelten Gesamtkosten von 324.000 € zu.

In der Hummelsterstraße, der Bismarckstraße und Am Stadtwald werden keine Fahrradstraßen eingerichtet, da die verkehrsrechtlichen bzw. verkehrlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind.

Die Ausführung erfolgt in 2 Stufen. Nach der Ausführung der 1. Stufe erfolgen Verkehrsuntersuchungen, um den Maßnahmenerfolg zu prüfen und ggfs. notwendige Änderungen an der Realisierung der 2. Stufe vorzunehmen.

Die Realisierung erfolgt nach folgendem Zeitplan:

Beginn der Umsetzung in 2021. Für alle Straßen können Fördermittel beantragt werden.
2021 Umsetzung der Straßen Hagdornstraße, Augustastraße, Schulstraße und Hagelkreuzstr.
2022 Durchführung weiterer Verkehrserhebungen
2023 Umsetzung der Straßen Am Jägersteig, Schlichterweg, Luisenstraße, Pungshaustraße, Bismarckstraße und Am Strauch (teilweise in Abhängigkeit von den Verkehrserhebungen)

Die Ausführung in einem 40 m langen Abschnitt der Hagdornstraße (östlich der Friedenstraße) erfolgt mit:

~~Halbhüftigem Parken auf dem südlichen alten Radweg. Es bleiben alle 7 Stellplätze erhalten~~

~~oder alternativ~~

Die 7 Stellplätze am südlichen Fahrbahnrand entfallen ersatzlos

Die Verwaltung wird beauftragt entsprechend des Beschlusses Haushaltsmittel über die Ände-

rungsliste in den Entwurf des Haushaltsplans 2020 ff. aufzunehmen. ***Die Mittel sind mit einem HV6-Vermerk zu versehen.***

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

7 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

7.1 Tiefbau- und Grünflächenamt - Fußgängerbrücke Hoxbach

Herr Mittmann informierte, der Auftrag für Reparatur der Fußgängerbrücke über den Hoxbach (Bereich Abenteuerspielplatz) sei vergeben. Die 2. Ausschreibung im Oktober sei erfolgreich gewesen. Wenn alles gut gehe, könne die Brücke im März wieder in Betrieb gegen.

8 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

8.1 Antrag CDU-Fraktion - Einleitung Verfahren Änderung des FNP entlang der Bahnstrecke im Hildener Süden

Rm Schlottmann/CDU verlas folgenden Antrag:

Die CDU-Fraktion Hilden beantragt, die Aufstellung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans entlang der Bahnstrecke im Hildener Süden westlich der Grundstücke Hofstraße 100 bis Hofstraße 144. Der Flächennutzungsplan ist dahingehend zu ändern, dass die Darstellung GE entlang der Bahnstrecke in Fläche „für Wald“ geändert wird, um dieses Gebiet mit Bäumen zu bepflanzen.*

Begründung:
Die CDU-Fraktion hat in den letzten Jahren sehr deutlich erklärt, dass wir gegen eine Komplettbebauung, die auch den Bolzplatz umfassen würde, sind. Um den Anwohnern hier Sicherheit zu geben, aber auch im Hinblick auf die Klimadebatten, die wir in den letzten Wochen in den unterschiedlichsten Gremien führen, erscheint der CDU-Fraktion die kurzfristige Änderung des Flächennutzungsplanes sinnvoll.

8.2 Anfrage AfD-Fraktion - Spielplatzsituation Stadtpark

Rm Bommermann/AfD erkundigte sich nach dem Sachstand der Freigabe der Spielgeräte im Stadtpark. Weiter interessierte ihn, ob für die Absperrung zusätzliche Kosten entstehen.

Herr Mittmann informierte, das Spielgerät auf dem Waldspielplatz sei nicht standsicher aufgebaut worden. Die Firma habe eine Nachrüstung vornehmen müssen. Ein neuer Abnahmeversuch sei für den 22.11.2019 vorgesehen. Solange das Spielgerät nicht verkehrssicher sei, müsse die Absperrung bestehen bleiben. Zusätzliche Kosten entstehen hierdurch nicht, da ein Pauschalpreis vereinbart sei.

8.3 Anfrage SPD-Fraktion - Spielgeräte Richrather Straße und St. Konrad-Allee

Rm Scholz/SPD erkundigte sich, wann die Spielgeräte (Seilbahnen) auf den Spielplätzen Richrather Straße und St. Konrad-Allee in Betrieb genommen werden können.

Herr Mittmann erläuterte, der Neubau von 5 Seilbahnanlagen sei in Auftrag gegeben worden. Bei einem ersten Abnahmeversuch sind erhebliche Mängel festgestellt worden, die der Hersteller beseitigen muss. Sobald die Geräte geprüft und für standsicher erklärt seien, werde die Freigabe erfolgen.

Sachk. Bürger Kalversberg/Allianz verließ die Sitzung.

8.4 Anfrage Fraktion Bürgeraktion - Befahrbarkeit der Kirchhofstraße

Rm Reffgen/BA stellte die nachfolgende Anfrage:

„Die in der Einwohnersprechstunde der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 20.11.2019 abgegebene, ausweichende Stellungnahme des Tiefbau- und Grünflächenamtes veranlasst uns zu folgender präzisierender Anfrage:

Ist die Kirchhofstraße nach monatelanger Sperrung im Laufe des Monats Dezember 2019 wieder - wie vor einiger Zeit angekündigt- für den Verkehr in beide Richtungen befahrbar und ist dann auch wieder die Einfahrt vom Lindenplatz aus möglich?“

Die Anfrage wird schriftlich beantwortet.

Ende der Sitzung: 20:36 Uhr

Anabela Barata / Datum
Vorsitzende

Birgit Kamer / Datum
Schriftführer/in

Gesehen:

Birgit Alkenings / Datum
Bürgermeisterin

Peter Stuhlträger / Datum
Beigeordneter